

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

wird; er ist unrechtmäßig und grundlos vom Richter geprügelt und gefangen gesetzt worden und verlangt dafür Genugtuung.

- Der Marktrichter behauptet, Balthasar sei schon an vielen Schlägereien beteiligt gewesen, Unter anderem habe er vor 3 Jahren einen ansässigen Becken so mit dem Fleischmesser gestochen, dass dieser blutete. Balthasar gibt dazu an, dass ihm dieser Beck auf der Heimreise von Rohrbach aufgelauert und mit einem großen Stein auf den Kopf geschlagen habe; er habe sich also nur gewehrt und dem Becken mit einem Brotmesser einige ungefährliche Verletzungen zugefügt. Daher ist er auch vom Rat des Marktes frei gesprochen worden, obwohl ihn der Richter beschuldigt hatte, dem Becken 5 tödliche Stiche versetzt zu haben.
- Der Marktrichter weist darauf hin, dass der damalige Streit um die Fleischtaz mit einem Vergleich endete. Balthasar hat aber nur, um den nachbarlichen Frieden zu bewahren, in diesem Vergleich auf eine Entschädigung für die ungerechte Beschuldigung und Inhaftierung verzichtet, was der Richter ihm aber nicht vergolten hat. Außerdem hat der Richter damals vor dem Rat zugegeben, er habe Balthasars Vater die Fleischtaz um 50 fl erhöht, weil Balthasar vor dem Bruder des Richters nicht den Hut gehoben hätte, als er vorbeiritt
- Der Marktrichter behauptet weiterhin, dass Balthasar 1715 am Tag von St.Pauli Bekehrung einen Bäckerjungen mit dem Messer aufgelauert habe. Balthasar kann jedoch mit einem Verhörprotokoll des Marktgerichts Putzleinsdorf beweisen, dass diese Beschuldigung haltlos ist.
- Balthasar bittet also die Herrschaft, dem Marktrichter bei Strafe aufzuerlegen, ihn künftig in Ruhe zu lassen und für Prügel und Arrest Genugtuung zu leisten.